



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt



Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern

2022



Europäische Union

**EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR
DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS:**
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Abkürzungen

Abb.	= Abbildung
AfL	= Amt für Landwirtschaft (heute: StALU)
Az.	= Aktenzeichen
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
Bund	= Bundesrepublik Deutschland
DDR	= Deutsche Demokratische Republik
EPLR M-V	= Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern
EU	= Europäische Union
FlurbG	= Flurbereinigungsgesetz
GG	= Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
[ha]	= Hektar
HRO	= Hansestadt Rostock
HWRM-RL	= Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)
ILEK	= Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
LAiV M-V	= Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
LEADER	= Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
lfd. Nr.	= laufende Nummer
LM	= Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LRO	= Landkreis Rostock
LUP	= Landkreis Ludwigslust-Parchim
LwAnpG	= Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
MSE	= Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
M-V	= Mecklenburg-Vorpommern
NWM	= Landkreis Nordwestmecklenburg
Ord.-Nrn.	= Ordnungsnummern
SN	= Landeshauptstadt Schwerin
StÄLU	= Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
StALU	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
StALU MM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
StALU MS	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
StALU VP	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
StALU WM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
StatA MV	= Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern
VG	= Landkreis Vorpommern-Greifswald
VR	= Landkreis Vorpommern-Rügen
WRRL	= Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die ländlichen Räume nehmen den größten Teil der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns ein. Sie werden sowohl landwirtschaftlich als auch touristisch intensiv genutzt, erfüllen ökologische Funktionen und bieten der dort lebenden Bevölkerung Heimat und Arbeit. Darüber hinaus müssen die ländlichen Räume des Landes eine Vielzahl weiterer Nutzungsansprüche befriedigen, ohne dabei die gegebene Vielfalt und Intaktheit von Fauna und Flora zu verlieren. Dabei unterliegen die



ländlichen Räume aber auch aktuellen Zwängen. Stand früher beispielsweise deren landwirtschaftliche Nutzung und die diesbezügliche Optimierung im Vordergrund, so gewinnen heute umwelt- und naturschutzfachliche Belange stark an Bedeutung. In den ländlichen Räumen sind beispielsweise Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der Qualität der Wasserressourcen für Bevölkerung und wirtschaftende Betriebe umzusetzen.

Seit mehr als dreißig Jahren unternimmt die Landesregierung deshalb große Anstrengungen, um die Multifunktionalität der ländlichen Räume des Landes ressourcenschonend zu erhalten und weiter zu verbessern. Dies geschieht im Bereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt über die regional zuständigen vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, unter Mitarbeit der Landkreise und vieler lokaler Akteure. Diese unterstützen unter Einsatz von Fördermitteln mit einer Vielzahl von Förderinstrumenten und Vorhaben die Entwicklung der ländlichen Räume des Landes wirkungsvoll. Die Umsetzung dieser politischen Schwerpunktsetzung der Landesregierung erfolgt unter anderem durch die Unterstützung von Vorhaben zur Erschließung von Flächen mit dem Ziel der Verbesserung der Bewirtschaftung der ländlichen Räume, der Dorfentwicklung sowie von Maßnahmen der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise im Bereich des ländlichen Wegebbaus. Sind nicht nur die Durchführung solcher punktuellen Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse in den ländlichen Räumen einer Region erforderlich, sondern umfassende Entwicklungen, beispielsweise in der Fläche einer ganzen Gemeinde notwendig, so hat sich hierfür die Flurneuordnung als wirkungsvolles Instrument etabliert und bewährt. Sie wird auf Antrag oder von Amts wegen seit mehr als 30 Jahren im Land angeordnet und vom jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt unter permanenter Einbeziehung der beteiligten Bürger durchgeführt. Die Flurneuordnungsverfahren vereinen eine Vielzahl von Entwicklungsinstrumenten in sich. In Flurneuordnungsverfahren wird die Herstellung neu geordneter und gesicherter Eigentumsverhältnisse an den ländlichen Grundstücken und deren Erschließung bewirkt. Dadurch wird für die Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Gemeinden die Beleihungsfähigkeit ihres

Eigentums gewährleistet und die erforderliche Investitionssicherheit für die dort wirtschaftenden Unternehmen geschaffen. Gemeinden, in denen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, können innerhalb des Verfahrens in die Errichtung und/oder Verbesserung öffentlicher Anlagen, wie Kindertagesstätten, Schulen oder anderer Dorfgemeinschaftseinrichtungen investieren. Darüber hinaus unterstützen immer mehr Flurneuordnungsverfahren auch die Umsetzung von Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie wirkungsvoll. Von großem Vorteil für Bürger, Unternehmen und Gemeinden ist hierbei, dass die Flurneuordnungsverfahren von den erfahrenen Fachleuten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt bürgernah durchgeführt und ihre Investitionen durch den Einsatz von Fördermitteln wirkungsvoll unterstützt werden. Die daraus resultierenden positiven Entwicklungen im privaten, wirtschaftlichen und kommunalen Bereich tragen wesentlich dazu bei, in den ländlichen Räumen unseres Landes solchen Herausforderungen wie den Folgen des demografischen Wandels, der Sicherung der Bereitstellung von Basisdienstleistungen oder dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung gerecht zu werden sowie Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren ist auch nach mehr als 30 Jahren im ganzen Land ungebrochen. Dies resultiert auch daraus, dass zwar der rechtliche Rahmen zur Anwendung und Umsetzung von Flurneuordnungsverfahren klar definiert ist, dieser jedoch vielfältige und zeitgemäße Zielstellungen zulässt. Da sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren von der Europäischen Union in der (in Folge der Übergangsphase immer noch) laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 (und darüber hinaus) mit Fördermitteln unterstützt wird, als auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns die weitere Anwendung des Instrumentes der Flurneuordnung als Gestaltungselement in den ländlichen Räumen unterstützt, werden im Jahre 2022 Flurneuordnungsverfahren nicht nur durchgeführt und abgeschlossen, sondern auch neu angeordnet. Allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Kommunen und anderen Interessierten gibt das Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2022 einen Überblick über den aktuellen Stand anhängiger und die Planung von neu anzuordnenden Flurneuordnungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern. Dies bildet modernes Verwaltungshandeln zeitgemäß transparent ab. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Entwicklung der ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns durch die Aktivitäten der Landesregierung positiv verläuft. Von großer Bedeutung ist dabei, dass diese Aktivitäten von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen und unterstützt werden. Dies gilt nicht nur für speziell darauf ausgerichtete Förderinstrumente, wie den LEADER-Ansatz, sondern selbstverständlich auch für die Flurneuordnung. Die von einem Flurneuordnungsverfahren als Bodeneigentümer berührten Bürgerinnen und Bürger bestimmen als Träger des Verfahrens aktiv mit über die Planung und Auswahl von den im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Maßnahmen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Umfeld selbst mitzugestalten und erhöhen Sie dadurch auch die Wirkung der Aktivitäten zur Entwicklung Ihrer Gemeinde! Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg und grüße Sie ganz herzlich,

Ihr



Dr. Till Backhaus

Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft
ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Struktur und Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung

Das LM mit Sitz in Schwerin ist die für die Flurbereinigung oberste zuständige Landesbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde zugleich. Flurneuordnungs- beziehungsweise Flurbereinigungsbehörden auf Ortsebene sind die vier StÄLU. Die konkrete Aufgabenwahrnehmung erfolgt innerhalb der StÄLU in den Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung.

StÄLU	Standort(e)	Territoriale Zuständigkeit
Mittleres Mecklenburg	Rostock (Bützow)	HRO, LRO
Mecklenburgische Seenplatte	Neubrandenburg	MSE
Vorpommern	Stralsund (Ueckermünde)	VG, VR
Westmecklenburg	Schwerin	SN, NWM, LUP

Aufgabe der Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsbehörden ist sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren nach dem LwAnpG wie auch von Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG. Vereinfachend wird nachfolgend allgemein der Begriff „Flurneuordnung“ verwendet. Sofern nicht ausdrücklich anders benannt, beziehen sich getätigte Aussagen damit auch auf die „Flurbereinigung“.

Das Gestaltungsinstrument Flurneuordnung

Auf der Grundlage des LwAnpG und des FlurbG führen die Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung der StÄLU Flurneuordnungsverfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an ländlichen Grundstücken durch. In diesen Verfahren werden zersplittertes Bodeneigentum arrondiert und getrenntes Grundstücks- und Gebäudesondereigentum zusammengeführt. Die StÄLU sichern so Bewirtschaftungsverhältnisse, erschließen Flächen und optimieren gemeinsam mit den Teilnehmergeinschaften (der am Verfahren Beteiligten) in den Flurneuordnungsverfahren ländliche Infrastrukturen, verbessern die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und schaffen dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen. Zusätzlich werden Vorhaben der Teilnehmer in den Flurneuordnungsverfahren im Rahmen der privaten Dorferneuerung mit öffentlichen Mitteln gefördert. Neben diesen Maßnahmen werden aber auch Landnutzungskonflikte, zum Beispiel zwischen Landwirtschaft, Tourismus und Naturschutz im Verfahren optimal gelöst. Werden Verfahren gänzlich nach oder in Verbindung mit dem FlurbG angeordnet, so kann in

diesen Verfahren beispielsweise auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt wirkungsvoll unterstützt werden. In Waldgebieten können auch sogenannte Waldflurbereinigungen zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials durchgeführt werden.

In den vergangenen 30 Jahren haben Flurneuordnungsverfahren so dazu beigetragen, umweltschonend die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den ländlichen Räumen M-Vs nachhaltig zu erhalten und zu verbessern. Über die ländliche Entwicklung, der die Maßnahme Flurneuordnung zuzuordnen ist, flossen seit 1991 (inklusive LEADER, Schulen und Kindertagesstätten) in die ländlichen Räume M-Vs insgesamt mehr als 2,1 Milliarden Euro Fördermittel von Europäischer Union, Bund und Land. Diese lösten Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 4,3 Milliarden Euro aus. Entsprechend groß war und ist auch die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren bei Bürgern, Unternehmen und Kommunen im ganzen Land. Seit der Wiedervereinigung sind bis Ende 2021 in M-V 467 Flurneuordnungsverfahren mit rund 572.000 ha Verfahrensfläche nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnet worden.

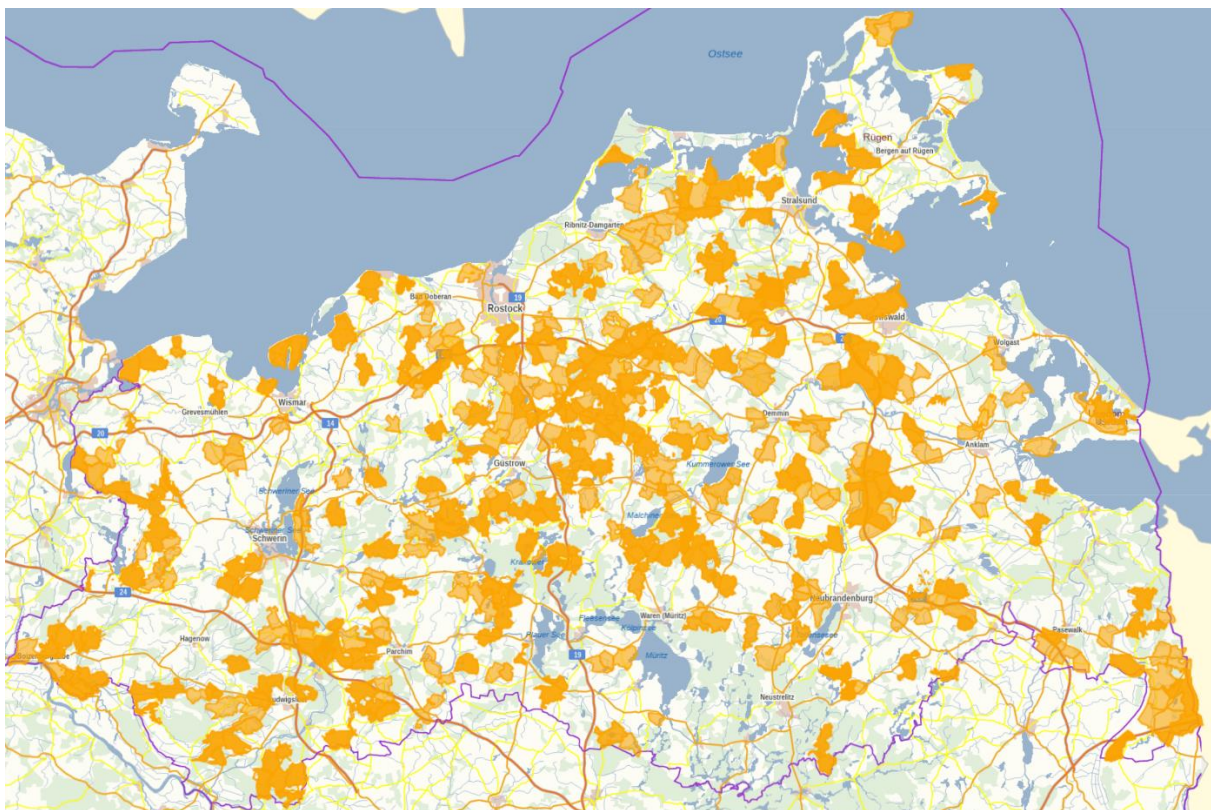


Abb. 1: In M-V in Arbeit befindliche und beendete Verfahren nach LwAnpG und FlurbG

Auch weiterhin liegen den Flurneuordnungsbehörden eine Vielzahl von Anträgen auf die Anordnung und Durchführung von Flurneuordnungsverfahren vor.

Eine zeitgleiche Bewältigung dieser bestehenden flächendeckenden Nachfrage nach Flurneuordnung im Land ist trotz aller personellen und finanziellen Anstrengungen von Politik und Verwaltung nicht zeitnah realisierbar. Deshalb ist Grundlage der Auswahl und namentlichen Benennung neu anzuordnender Flurneuordnungsverfahren sowie deren prioritärer Reihung die Anwendung landesweit einheitlicher Bewertungskriterien. Die daraus resultierende Priorisierung anzuordnender Verfahren wird für das laufende Kalenderjahr jeweils im aktuellen Flurneuordnungsprogramm für das Land M-V abgebildet.

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien zur Priorisierung von Flurneuordnungsverfahren sind darauf ausgerichtet, primär die Anordnung solcher Verfahren zu ermöglichen, in denen das damit verbundene Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen (beispielsweise im überregionalen infrastrukturellen oder ökologischen Bereich) unterstützt.

Die Bewertungskriterien lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Mit der ersten Gruppe (Verbindung agrarstruktureller Ziele mit der [Ermöglichung der] Umsetzung von Zielen Dritter) erfolgt eine Priorisierung nach dem grundsätzlichen, die Verbesserung der Agrarstruktur ergänzenden Verfahrensziel. Die definierten Kriterien werden alternativ angewandt.
- Mit der zweiten Gruppe (Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs) können spezifische Details des jeweiligen zur Anordnung geplanten Flurneuordnungsverfahrens berücksichtigt werden, so dass differenziertere Bewertungsergebnisse im Hinblick auf die nach den Kriterien der ersten Gruppe gebildete Rangfolge erreicht werden. Die Kriterien dieser Gruppe werden kumulativ bewertet.

Die Festlegung der Bewertungskriterien basiert auf einer Auswertung der sozioökonomischen Analyse inklusive Stärken-Schwächen-Chancen-Risikoanalyse für das EPLR M-V 2014 bis 2020 (pwc, Dezember 2012). Danach bestehen auch in M-V im Hinblick auf den Boden in seinen Funktionen als Lebensgrundlage, Lebensraum und Produktionsstätte Nutzungskonkurrenzen und Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen. Dabei kann der gezielte Einsatz von Instrumenten der Bodenordnung dazu beitragen, die Erhaltung der wettbewerbsfähigen Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten.

Zugleich kommt die Halbzeitbewertung des EPLR M-V 2007 bis 2013 zu dem Ergebnis, dass der wichtigste Beitrag der Flurneuordnung zu den Zielen des Natur- und Umweltschutzes in der Flächenbereitstellung für übergeordnete naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Planungen besteht. Hierbei sind insbesondere größere Planungen mit hohem Flächenbedarf ohne das Instrument der Flurneuordnung nur schwierig umzusetzen.

Weiterhin entspricht es dem Wesen der Flurneuordnung, die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung verschiedenster Entwicklungsvorhaben zu schaffen, so dass die Flurneuordnungsverfahren wichtige Beiträge zur beschleunigten Umsetzung von Vorhaben liefern, die gegebenenfalls in die Schaffung von Arbeitsplätzen münden können. Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung wird die Regelung der Eigentumsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Ortslagen weiterhin ein Schwerpunkt bleiben müssen und zudem die Flächenbereitstellung für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ihre Bedeutung behalten.

Die Strategie des EPLR M-V 2014 bis 2020 (und damit auch aktuell die Übergangsjahre zur nächsten Förderperiode) beinhaltet demgemäß als landespolitischen Schwerpunkt die Flurneuordnung

- als begleitendes Element der Unternehmensentwicklung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen im ländlichen Raum,
- zur Vervollständigung ländlicher Infrastruktur sowie
- zur Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielstellungen.

Diese Schwerpunktsetzung korrespondiert insoweit mit der vom Landtag M-V an die Landesregierung gerichteten Aufforderung, die Instrumente der Flurneuordnung weiterzuentwickeln und dabei insbesondere Maßnahmen

- zur Begleitung des demografischen Wandels,
- zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und
- die Verknüpfung der Flurneuordnung mit der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und der Anwendung der Ökokonten-Regelung

zu berücksichtigen.

Davon ausgehend, dass jede Flurneuordnung grundsätzlich

- der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie
- zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung dient,

erfolgt die Priorisierung der anzuordnenden Verfahren zunächst danach, inwieweit das Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen unterstützt.

Die höchste Priorität erhalten Unternehmensflurbereinigungen, mit denen die Durchführung von Vorhaben und Investitionen, die einen großen Flächenbedarf haben, ermöglicht oder unterstützt wird sowie die von den Vorhaben ausgehenden Enteignungswirkungen auf eine größere Anzahl von Bodeneigentümern als die unmittelbar von dem Vorhaben Betroffenen verteilt werden.

Im Weiteren erhalten Flurneuordnungsverfahren einen besonders hohen Stellenwert, die die Ermöglichung oder verfahrensimmanente Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben. Hierzu gehört insbesondere das Flächenmanagement zur Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen der WRRL und der HWRM-RL.

Dem folgen Dorfflurbereinigungen als ein Instrument zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels. Ein solches Flächenmanagement kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn in Siedlungsgebieten durch einen Bevölkerungsrückgang erheblicher Gebäudeleerstand oder ungenutzte Flächen entstehen und die vorhandene Grundstücksstruktur jedoch einer Nach- beziehungsweise Umnutzung der Grundstücke entsprechend zeitgemäßen Ansprüchen im Wege steht. Durch eine Neuordnung dieser Grundstücke

kann eine Revitalisierung der Siedlungsbereiche unterstützt und eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in den Randbereichen der Ortslagen minimiert werden.

Sodann folgen in der Rangordnung die Verfahren, die

- die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit,
- das Flächenmanagement für Ökokonten oder
- ausschließlich das Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft

zum Ziel haben.

Die Anordnung von Verfahren, die das Erreichen weiterer, in den Merkmalen dieses Auswahlkriteriums nicht ausgedrückter Zielsetzungen unterstützen, ist nicht ausgeschlossen, erfolgt dann jedoch mit niedrigerer Priorität.

Den Teilkriterien der zweiten Kriteriengruppe liegt zugrunde, dass

- soweit in einem Verfahren auch nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG erforderliche Maßnahmen synergetisch durchgeführt werden, die Effizienz des Einsatzes personeller und finanzieller Ressourcen der Flurneuordnungsverwaltung gesteigert werden kann,
- berücksichtigt wird, für wie viele Betriebe die strukturellen Bedingungen infolge der Flurneuordnung verbessert werden können; indirekt werden dabei die von diesen Betrieben Beschäftigten berücksichtigt, auf deren Tätigkeit sich die Verbesserungen auswirken,
- die gesetzlich zugesicherte freie Verfügbarkeit über das Eigentum an Grundstücken (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 Satz 1 BGB) erst durch deren Erreichbarkeit tatsächlich hergestellt wird,
- Maßnahmen in Flurneuordnungsverfahren die Erschließung im Binnenland bestehender ungenutzter Potenziale für die weitere Tourismusentwicklung begünstigen können,
- Maßnahmen der Flurbereinigung insbesondere die Herbeiführung einer gegebenenfalls erforderlichen Flächenverfügbarkeit für Unternehmen und die Verbesserungen bei der Erschließung von Unternehmensflächen bewirken können und
- die Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien, die eine abgestimmte Entwicklung unter Berücksichtigung der endogenen Entwicklungspotenziale in den Regionen gewährleisten, angesichts der vielfältigen Herausforderungen und der begrenzten Möglichkeiten eine wichtige Voraussetzung für einen nachhaltigen Mitteleinsatz ist.

Nachfolgend ist das Bewertungsschema zur Ermittlung der Priorität für neu anzuordnende Flurneuordnungsverfahren vollständig abgebildet.

1.	Punkt- wert bei Erfül- lung des jeweili- gen Kriteri- ums	Bewertungskriterien															
		Verbindung agrarstruktureller Ziele mit (der Ermöglichung) der Umsetzung von Zielen Dritter: Das Verfahren dient überwiegend...						Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs:									
		lfd. Nr.	Voraussichtliche Bezeichnung des Verfahrens														
		Antragsteller															
		55	der Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen (Unternehmensflurbereinigung).														
		40	der Umsetzung oder der Unterstützung von Maßnahmen im Zu- sammenhang mit der WRRL oder der HWRM-RL.														
		35	bei anderen flächenbeanspruchenden (Investitions-) Vorhaben der Erleichterung oder der Unterstützung deren Umsetzung, der Vermeidung oder Beseitigung von aus dem Vorhaben entstehenden oder entstandenen Nachteilen für die allgemeine Landeskultur oder der Hebung von Synergien für die Landentwicklung.														
		30	der Entwicklung ländlicher Siedlungen zur Begleitung der Folgen des demografischen Wandels (Dorfflurbereinigung).														
		25	der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder dem Flächenmanagement für Ökokonten.														
		15	dem Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft.														
		5	Das Verfahren dient auch der Erfüllung des Auftrages nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG.														
		n	Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe, die Flächen im Verfahrensgebiet bewirtschaften.														
		1	Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erfordern eine erhebliche Arrondierung.														
		1	Im Verfahrensgebiet sind die Grundstücke in erheblichem Umfang nicht erschlossen bzw. die ganzjährige Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im erheblichen Umfang nicht gewährleistet.														
		1	Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Steigerung der touristischen Attraktivität bei.														
		3	Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verbesserung von Standortfaktoren für eine wirtschaftliche Entwicklung bei.														
		5	Das Verfahren ermöglicht oder unterstützt die Ausführung von Planungen eines ILEK für die Region.														

Aktuelles aus der ländlichen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern

Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung im Bereich der ländlichen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern im Wandel der Zeit

Rund 90 % der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns sind heute den ländlichen Räumen zuzuordnen. Hierzu gehören neben den land- (61,7 %) und forstwirtschaftlichen (21,2 %) sowie Unland- (1 %) auch die Gewässer-Flächen (5,7 % - alle Angaben StatA MV). Dazu zu addieren sind noch die Siedlungs- und Verkehrsflächen außerhalb der sich zu diesen ländlichen Räumen abgrenzenden sechs größten Städte des Landes (Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar). 1939 wohnten noch 1.405.403 Millionen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, 1946 waren es vertreibungsbedingt 2.139.640 und 1990 zu Zeiten der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten 1.923.959 (StatA MV). Daraus lässt sich ableiten, dass die Landwirtschaft des Landes in den letzten rund 80 Jahren die Ernährung einer überproportional angestiegenen Zahl von Einwohnern sicherstellen musste. Darüber hinaus wurde an Mecklenburg-Vorpommern schon immer der Anspruch gestellt, auch über die Landesgrenzen hinaus seinen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung in den Grenzen der übergeordneten Staatsform mit Nahrungsmitteln zu leisten. Mecklenburg-Vorpommerns Bevölkerung zählte 2020 1.610.774 Einwohner (StatA MV). Aus den vorstehenden Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung Mecklenburg-Vorpommerns lässt sich zweifelsfrei erkennen, dass sich nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten die Einwohnerzahl Mecklenburg-Vorpommerns um circa 16 % verringert hat. Auch ländliche Räume des Landes sind von dieser Entwicklung stark betroffen, was in deren Strukturschwäche begründet liegt und diese auch noch zusätzlich verstärkt.

Neben diesen ernährungs- und arbeitspolitischen Aspekten waren für die ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns während des Bestehens der DDR auch eigentumsrechtliche Fragen von großer Bedeutung. Das sozialistische Gemeinschaftseigentum löste weitestgehend das private sowie unternehmerische Eigentum ab und bestimmte die Struktur und die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen; sowohl privates wie auch betriebliches Eigentum der Produktivgenossenschaften konnte mit Billigung staatlicher Stellen auf fremden Grund und Boden errichtet werden. Nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten galten nun auch wieder die Regelungen des BGB im Beitrittsgebiet, die unter anderem die eigentumsrechtliche Einheit von Boden und baulichen Anlagen vorsahen.

„§ 94 BGB - Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes

*(1) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem **Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude**, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. ...“*

Hieraus ergab sich für die ersten circa 20 Jahre nach der Wiederherstellung der Einheit der beiden deutschen Staaten der in zahlreichen Fällen zu befriedigende Anspruch

von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen in den ländlichen Räumen Mecklenburg-Vorpommerns, die eigentumsrechtliche Einheit von Boden und Gebäuden herzustellen. Die Befriedigung dieser Ansprüche war somit viele Jahre eine der Kernaufgaben der ländlichen Entwicklung und damit der Flurneuordnungsverwaltung des Landes, die auch heute noch aktuell ist, denn immer wieder werden insbesondere bei geplanten Investitionsvorhaben oder Eigentumsübergängen die beschriebenen nicht BGB-konformen Eigentumsverhältnisse aufgedeckt.

Darüber hinaus sind aber seitens der Flurneuordnungsverwaltung auch viele weitere Vorgaben Dritter, die sich aus dem zeitlichen Wandel von Gesellschaft und Wirtschaft ergeben, zu bewältigen.

Rechtsgrundlage von Eigentumsregelungen in den ländlichen Räumen der Bundesrepublik Deutschland - und damit nach der Wiedervereinigung auch in Mecklenburg-Vorpommern - ist das FlurbG von 1953. Hauptzweck der Flurbereinigung war bis 1976 die Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung, worunter vor allem die Beseitigung der Besitzzersplitterung als Grundlage für eine Steigerung der Produktion verstanden wurde. Nach 1976 erfolgte die Ausrichtung der Flurbereinigung als zentrales Instrument ländlicher Strukturpolitik, indem sie insbesondere dafür zu sorgen hat(te), dass die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen (Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Infrastruktur, Wohnbebauung, etc.) in den ländlichen Räumen durch eine sinnvolle Ordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an den ländlichen Grundstücken ausgeglichen werden. Hiermit wurde der Wandel der Aufgabe der Flurbereinigung, von der Unterstützung der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Lösung von Nutzungskonflikten in den ländlichen Räumen festgeschrieben. In der heutigen Zeit sind Hauptzwecke der Flurbereinigung die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft (im Sinne von Effizienzsteigerungen), die Förderung der Landeskultur sowie der Landentwicklung (aus: Klaus Wingerter/Dr. Christoph Mayr; Standardkommentar zum FlurbG; 10. Auflage; Agricola-Verlag GmbH; Seite 6 und 7).

Die Wirkungen eines Flurneuordnungs- beziehungsweise Flurbereinigungsverfahrens können somit aktuell in Mecklenburg-Vorpommern - in Abhängigkeit der Zwecke des jeweiligen einzelnen Verfahrens - vielfältig sein. So entfaltet grundsätzlich ein jedes Verfahren Wirkungen auf die Agrarstruktur und auf die Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Regelungsgegenstände der Neuordnungsverfahren sind deshalb im Regelfall

- die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (§§ 1 ff. FlurbG),
- die Wiederherstellung und Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden sowie der Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft,
- die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und
- die Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen (§§ 1 und 3 LwAnpG).

Bereits die Unterstützung der Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe kann einen Mehrwert für die Kommunen in den ländlichen Räumen darstellen, sind sie doch

lokale Arbeitgeber und in Abhängigkeit des Engagements der Betriebsinhaber regelmäßig Säulen des gesellschaftlichen und sozialen Lebens in den Kommunen. Klare und eindeutige Rechtsverhältnisse an den Grundstücken können den sozialen Frieden in den Dorfgemeinschaften und zugleich deren wirtschaftliche Verwertbarkeit befördern. Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner, die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und der ländliche Tourismus partizipieren an den Maßnahmen der Flurneuordnung zur Verbesserung des von der Land- und Forstwirtschaft genutzten ländlichen Wege- und Gewässernetzes (zum Beispiel Öffentlicher Personennahverkehr, Schulbusverkehr, der Ver- und Entsorgung, Individualverkehr oder touristischer Verkehr sowie Rettungsdienste).

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern obliegt es den Kommunen, diese Infrastrukturen in dem erforderlichen Umfang herzustellen und zu verbessern. Somit obliegt eigentlich den Kommunen die Durchführung der zugehörigen Planungsverfahren. In Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverfahren geht dagegen die Zuständigkeit für die Planung einschließlich der Durchführung zugehöriger Beteiligungs- und Zulassungsverfahren auf die für das jeweilige Verfahren zuständige Flurneuordnungs- beziehungsweise Flurbereinigungsbehörde über. Neben der Herstellung der verbesserten Infrastrukturen werden somit die Kommunen um aufwendige Planungsverfahren entlastet.

Ein Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverfahren führt ebenso zur Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere des Liegenschaftskatasters und der Grundbücher, womit ebenso eine partielle Verbesserung digitaler Geobasisdaten verbunden ist.

Flurneuordnung und Flurbereinigung in Mecklenburg-Vorpommern werden darüber hinaus erfolgreich als integrale Instrumente der ländlichen Entwicklung eingesetzt. Integral, weil

- hinsichtlich der Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an den Grundstücken prioritär solche Verfahren angeordnet werden, in denen Flächennutzungskonflikte aufgelöst werden können,
- im Bedarfsfall die Verfahren in Kombination des LwAnpG mit dem FlurbG angeordnet werden, um in einem einzigen Verfahren die gesetzlichen Aufträge nach beiden Rechtsgrundlagen zu realisieren und
- die Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an den ländlichen Grundstücken mit der Förderung ländlicher Entwicklungsvorhaben privater und öffentlicher Träger nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung kombiniert wird.

Neben den rechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers nimmt aber auch die Politik ihren Gestaltungsauftrag durch das Vorgeben von inhaltlichen Zielen für die Landesverwaltung - und damit auch die Flurneuordnungsverwaltung - wahr. So beschloss der Landtag Mecklenburg-Vorpommern schon 2016 als Handlungsauftrag für die Flurneuordnungsverwaltung (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 6. Wahlperiode; Drucksache 6/1045 vom 15.08.2012; angenommen vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 30.08.2012):

„Unterrichtung durch die Landesregierung: Flurneuordnung als Gestaltungselement im ländlichen Raum. Der Landtag möge beschließen: Der Landtag stellt fest: Eine integrierte nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume setzt voraus, dass

- bestehende Landnutzungskonflikte gelöst werden,
- gesicherte Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, insbesondere bei flächenbeanspruchenden Investitionen, vorliegen und

- Flächen für die unterschiedlichsten Ansprüche (dörfliche Entwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Energiegewinnung, Tourismus, Natur- und Umweltschutz, Erschließungsmaßnahmen) bereitgestellt werden.

Trotz großer Fortschritte in den vergangenen zwei Jahrzehnten besteht nach wie vor ein erheblicher Bedarf, Nutzungskonflikte an Grund und Boden zu lösen. Auch liegen geklärte und gesicherte Eigentumsverhältnisse als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklungen noch nicht flächendeckend vor. Hinzu kommen neue Herausforderungen durch die absehbaren demografischen Entwicklungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landtag fordert vor diesem Hintergrund die Landesregierung auf,

- *die Instrumente der Flurneuordnung zu überprüfen und so weiterzuentwickeln, dass die Entflechtung der verschiedenen Flächennutzungsansprüche in Flurneuordnungsverfahren noch effektiver als bisher erfolgen kann. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Begleitung des demografischen Wandels, zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (WRRL), zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und die Verknüpfung der Flurneuordnung mit der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen inklusive der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und der Anwendung der Ökokonten-Regelung zu berücksichtigen.*
- *die Umsetzungsschritte so vorzunehmen, dass spätestens in der nächsten Förderperiode ab 2014 das Instrument der Flurneuordnung im vorgenannten Sinne vollumfänglich angewandt werden kann.*
- *den Landtag bis Ende 2015 entsprechend zu unterrichten.“*

Diese politischen Vorgaben des Landtages aus dem Jahre 2012 werden von der Flurneuordnungsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern bis heute berücksichtigt. Unter anderem dadurch, dass die Flurneuordnungsverwaltung – wie vom Landtag eingefordert – Landtag und Öffentlichkeit mittels des jährlich zu überarbeitenden Flurneuordnungsprogramms über den Umsetzungsstand der Weiterentwicklung der Flurneuordnung in Mecklenburg-Vorpommern informiert.

Des Weiteren wurden die Auswahlkriterien und deren Bewertung für die Anordnung neuer Verfahren zur Eigentumsregelung nach FlurbG und LwAnpG entsprechend der Vorgaben des Landtages inhaltlich ausgestaltet (siehe hierzu Seite 12 dieses Flurneuordnungsprogramms).

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die ländliche Entwicklung sowie das Wirken der dieser zuzuordnenden Flurneuordnung nur durch den Einsatz von Fördermitteln wirkungsvoll umsetzbar sind. Die Fördermittelgeber, besonders sind hier die EU und der Bund zu nennen, verknüpfen die Bereitstellung ihrer Fördermittel mit von den Ländern umzusetzenden Zwecken, die ebenfalls Einfluss auf die Kriterien nehmen.

Die konsequente Anwendung dieser Kriterien auf die Anordnung aller Verfahren nach FlurbG und LwAnpG führt dazu, dass so nicht nur die Vorgaben von Politik und Fördermittelgebern umgesetzt werden, sondern auch alle beantragten wie auch von Amts wegen durchgeführten Verfahren bei nur beschränkt verfügbaren Ressourcen einem einheitlichen Bewertungsmaßstab unterliegen, der auch eine Gleichbehandlung aller Antragsteller garantiert.

Nachdem sich die Flurneuordnungsverwaltung in den vergangenen Jahren bei den neu anzuordnenden Verfahren so primär auf den Zweck der Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen nach der WRRL ausgerichtet hat, werden in den kommenden Jahren weitere Verfahrenszwecke Einfluss auf die Neuordnung von Verfahren zur Eigentumsregelung nach FlurbG und LwAnpG nehmen. So zeichnet sich ab, dass in naher Zukunft ein erstes Verfahren einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG in Mecklenburg-Vorpommern angeordnet werden wird.

Zusätzlich hat die im Jahre 2021 gewählte, neue Landesregierung der ländlichen Entwicklung des Landes und damit auch deren Flurneuordnungsverwaltung weitere Ziele über die Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung beider Regierungsparteien (Koalitionsvereinbarung 2021-2026 – Vereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ... einerseits und DIE LINKE. ... andererseits über die Bildung

einer Koalitionsregierung für die 8. Legislaturperiode des Landtags Mecklenburg-Vorpommern) vorgegeben. Dort heißt es unter anderem:

■ Zeile 120-122	=	(3)*	... Alle Maßnahmen und Programme müssen einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Landes leisten.
■ Zeile 638-639	=	(83)*	... Die Koalitionspartner wollen den Tourismus in den ländlichen Gebieten, den Kulturtourismus sowie den Fahrradtourismus im Land stärken .
■ Zeile 1023	=	(164)	Bauen muss einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. ... Im ländlichen Raum werden wir insbesondere die verstärkte Unterstützung „Ländlicher GestaltungsRäume“ und die Initiative „Neue Dorfmitte“ mit Hilfe der europäischen ELER-Fördermöglichkeiten fortsetzen.
■ Zeile 1051-1053	=	(171)*	Leben, arbeiten, wohnen und erholen – dafür steht unser ländlicher Raum in Mecklenburg-Vorpommern. Die Digitalisierung kann uns dabei helfen, die Lebensqualität für die Menschen noch weiter zu verbessern. Der ländliche Raum in Mecklenburg-Vorpommern ist und bleibt Zukunft und wird mit der zunehmend guten digitalen Ausstattung die Lebens- und Arbeitswelt maßgeblich bestimmen. Mecklenburg-Vorpommern rückt mit seiner intakten Natur und dem besonderen Lebensumfeld in eine einzigartige Rolle mitten zwischen den Metropolregionen Hamburg, Berlin und Stettin. Der ländliche Raum ist mit Blick auf die Herausforderungen des Klimaschutzes ein entscheidender Teil der Transformation in die Zukunft. Die Lebensmittelproduktion, die Wertschöpfung aus den erneuerbaren Energien Wind, Sonne und Biomasse, der Klimaschutz für sauberes Wasser, gesunde Böden und eine stabile Artenvielfalt - das alles findet im ländlichen Raum statt und ist für unseren Planeten überlebenswichtig.
■ Zeile 1124-1135	=	(186)	Soziale Daseinsfürsorge , Digitalisierung, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung spielen im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) eine übergeordnete Rolle. Die ILE wird fortgesetzt . Die LEADER-Förderung bleibt ein wichtiger Faktor in der Förderkulisse der ländlichen Räume.
■ Zeile 1136-1139	=	(187)*	Die Flurneuordnung ist Teil des gesellschaftlichen Dialogs im ländlichen Raum und wird fortgeführt. Hauptziele sind Klimaschutz, Schutz der Biodiversität, Klimafolgenanpassung, Verbesserung der Wasserressourcen, Entflechtung von Flächennutzungskonflikten, Schaffung und Ausbau von Radwegeinfrastruktur sowie straßenbeziehungsweise radwegebegleitende Alleenpflanzungen .
■ Zeile 1140-1144	=	(188)*	Mecklenburg-Vorpommern steht für eine moderne, leistungsfähige und an der Nachhaltigkeit orientierte Landwirtschaft in vielfältigen Strukturen und Betriebsformen. Die Landwirtschaftsbetriebe sind es, die mit ihren Mitarbeitenden seit Jahrzehnten unsere Kulturlandschaft geschaffen und geprägt haben. Die Land- und Ernährungswirtschaft ist systemrelevant; sie trägt erheblichen Anteil daran, dass wir in Mecklenburg-Vorpommern auch während der Corona-Pandemie nie Engpässe bei der Versorgung mit Lebensmitteln hatten. Die zunehmende Globalisierung lässt unsere Betriebe mehr und mehr an ihre wirtschaftlichen Grenzen stoßen. ...
■ Zeile 1198-1195	=	(198)*	... Die Koalitionspartner wollen wirkungsvolle Gewässerrandstreifen von fünf Metern einführen. Wir prüfen die EU-Förderung von Schutzstreifen an Wald- und Ackerrändern im Rahmen von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.
■ Zeile 1313-1316	=	(219)*	Die Gewässer werden auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinien-Bewirtschaftungspläne und -Maßnahmenprogramme saniert , ihr Selbstreinigungsvermögen und ihre Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels gestärkt. Eine besondere Bedeutung kommt dem Trinkwasserschutz zu. Wir wollen eine Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Ufer für die Allgemeinheit erreichen.
■ Zeile 1322-1326	=	(221)*	Wir werden gemeinsam mit der kommunalen Ebene ein System der Erfassung und Bewertung von Alleen und einseitigen Baumreihen entwickeln. Unser Ziel ist es, die Alleen in ihrem Bestand zu stabilisieren und zu erweitern und in das Biotopvernetzungssystem einzubringen.
■ Zeile 1404-1407	=	(238)	

Anmerkung: die Ergänzung „**“ hinter der laufenden Nummer der Koalitionsvereinbarung (X) bedeutet, dass dieser Punkt in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG (teilweise) berücksichtigt werden kann.

Oftmals wird die Realisierung von Vorhaben, die Beiträge zur Erreichung der mit der vorstehenden Auswahl genannten Zielsetzungen leisten, mit der Nutzung ländlicher Grundstücke einhergehen. Resultierend ergibt sich, dass in der kommenden neuen Förderperiode die bisherigen, sich aus dem Landtagsbeschluss und den Vorgaben der Fördermittelgeber ergebenden Kriterien für die Anordnung neuer Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG mit den sich aus der Koalitionsvereinbarung ergebenden Anforderungen an die Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG die diesbezüglich neu zu identifizierenden Kriterien zu verschneiden sind. Um das daraus resultierende Ergebnis (Beibehaltung der bisherigen Kriterien, gegebenenfalls mit der Ergänzung um die sich aus der Koalitionsvereinbarung ergebenden Kriterien) zu veranschaulichen, sind nachfolgend die bisherigen Kriterien den neuen/zusätzlichen Kriterien gegenübergestellt.

Anordnung von Verfahren nach FlurbG und LwAnpG nach ...				
Alt-	Kriterien bisher ...	Neu-	Kriterien aktuell (zusätzlich) ...	Anmerkungen
			(187) Die ILE wird fortgesetzt. (188) Die Flurneuordnung ist Teil des gesellschaftlichen Dialogs im ländlichen Raum und wird fortgeführt.	Diese Festsetzungen der Koalitionsvereinbarung aus 2021 greifen den Landtagsbeschluss aus 2012 auf und erteilen der Flurneuordnungsverwaltung des Landes (die auch für die Umsetzung der integrierten ländlichen Entwicklung [ILE] zuständig ist) einen Handlungsauftrag und weisen ihr damit auch die Zuständigkeit für die ländlichen Räume in der laufenden Legislaturperiode zu. ⇒ Keine zusätzliche Umsetzung als Kriterium, da ohnehin bereits grundsätzlicher Handlungsauftrag.
1.	Alternativ: Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen (Unternehmensflurbereinigung)		(188) Hauptziele sind ... Entflechtung von Flächennutzungskonflikten, ...	Ureigenster Auftrag der Verfahren nach FlurbG und LwAnpG sind die Eigentumsregelungen in den ländlichen Räumen. Für die Entflechtung von Nutzungskonflikten sind verschiedene Spezialverfahren im FlurbG vorgesehen. ⇒ Keine zusätzliche Umsetzung als Kriterium, da bereits berücksichtigt, beziehungsweise grundsätzlicher gesetzlicher Auftrag (§ 87 FlurbG).
2.	Alternativ: Umsetzung oder Unterstützung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der WRRL oder der HWRM-RL		(188) Hauptziele sind ... Verbesserung der Wasserressourcen, ... (219) ... Die Koalitionspartner wollen wirkungsvolle Gewässerrandstreifen von fünf Metern einführen. Wir prüfen die EU-Förderung von Schutzstreifen an Wald- und Ackerrändern im Rahmen von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. (221) Die Gewässer werden auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinien-Bewirtschaftungspläne und -Maßnahmenprogramme saniert, ihr Selbstreinigungsvermögen und ihre Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels ge-	Ureigenster Auftrag der Verfahren nach FlurbG und LwAnpG sind die Eigentumsregelungen in den ländlichen Räumen. Für die Entflechtung von Nutzungskonflikten sind verschiedene Spezialverfahren im FlurbG vorgesehen. ⇒ Keine zusätzliche Umsetzung als Kriterium, da bereits berücksichtigt, beziehungsweise grundsätzlicher gesetzlicher Auftrag (§ 86 FlurbG).

			stärkt. Eine besondere Bedeutung kommt dem Trinkwasserschutz zu. Wir wollen eine Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Ufer für die Allgemeinheit erreichen.	
3.	Alternativ: Reduzierung von Nachteilen bei anderen flächenbeanspruchenden (Investitions-) Vorhaben für die ländlichen Räume		(188) Hauptziele sind ... Entflechtung von Flächennutzungskonflikten, ...	Ureigenster Auftrag der Verfahren nach FlurbG und LwAnpG sind die Eigentumsregelungen in den ländlichen Räumen. Für die Entflechtung von Nutzungskonflikten sind verschiedene Spezialverfahren im FlurbG vorgesehen. ⇒ Keine zusätzliche Umsetzung als Kriterium, da bereits berücksichtigt, beziehungsweise grundsätzlicher gesetzlicher Auftrag (§ 86 FlurbG).
4.	Alternativ: Entwicklung ländlicher Siedlungen zur Begleitung der Folgen des demografischen Wandels (Dorflurbereinigung)		(171) Im ländlichen Raum werden wir insbesondere die verstärkte Unterstützung „Ländlicher Gestaltungsräume“ und die Initiative „Neue Dorfmitte“ mit Hilfe der europäischen ELER-Fördermöglichkeiten fortsetzen.	Sowohl die Unterstützung der ländlichen (Gestaltungs-) Räume wie auch die Dorfentwicklung selbst sind klassische Aufgabenschwerpunkte der Verfahren nach FlurbG und LwAnpG. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass alle Vorhaben nach Kriterien bewertet und priorisiert werden, um eine Gleichbehandlung aller zulässigen Antragsteller zu gewährleisten. ⇒ Hinsichtlich der Ziffer (171) ist zu prüfen, ob die Lage eines potentiellen Flurneuordnungsverfahrens in einem Ländlichen Gestaltungsraum sich auf die Priorität der Anordnung des Verfahrens auswirken sollte.
5.	Alternativ: Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder des Flächenmanagements für Ökokonten		(188) Hauptziele sind Klimaschutz, ... Klimafolgenanpassung, ... (219) ... Die Koalitionspartner wollen wirkungsvolle Gewässerrandstreifen von fünf Metern einführen. Wir prüfen die EU-Förderung von Schutzstreifen an Wald- und Ackerrändern im Rahmen von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. (221) Die Gewässer werden auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinien-Bewirtschaftungspläne und -Maßnahmenprogramme saniert, ihr Selbstreinigungsvermögen und ihre Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels gestärkt. Eine besondere Bedeutung kommt dem Trinkwasserschutz zu. Wir wollen eine Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Ufer für die Allgemeinheit erreichen.	Der Landtag hat bereits mit seinem Beschluss aus dem Jahr 2012 der Flurneuordnungsverwaltung ausdrücklich den Auftrag zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (WRRL), zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und die Verknüpfung der Flurneuordnung mit der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen inklusive der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und der Anwendung der Ökokonten-Regelung erteilt. Die aktuellen Vorgaben der Koalitionsvereinbarung zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung werden von der Flurneuordnungsverwaltung den Festlegungen des Landtagsbeschlusses aus dem Jahre 2012 gleichgestellt. ⇒ Keine zusätzliche Umsetzung als Kriterium, da bereits (wesentlich) berücksichtigt.
6.	Alternativ: Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft		(198) ... Die Land- und Ernährungswirtschaft ist systemrelevant; sie trägt erheblichen Anteil daran, dass wir in Mecklenburg-Vorpommern auch während der Corona-Pandemie nie Engpässe bei der Versorgung mit Lebensmitteln hatten. Die zunehmende Globalisierung	Zu den ureigensten Aufträgen der Verfahren nach FlurbG und LwAnpG gehört die Verbesserung der Agrarstruktur. Sie ist immanenter Teil eines jeden Verfahrens. ⇒ Keine zusätzliche Umsetzung als Kriterium, da bereits berücksichtigt, beziehungsweise

			lässt unsere Betriebe mehr und mehr an ihre wirtschaftlichen Grenzen stoßen. ...	grundsätzlicher gesetzlicher Auftrag.
7.	Kumulativ: Erfüllung des Auftrages nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG			
8.	Kumulativ: Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe, die Flächen im Verfahrensgebiet bewirtschaften			
9.	Kumulativ: Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erfordern eine erhebliche Arrondierung		(188) Die Flurneuordnung ist Teil des gesellschaftlichen Dialogs im ländlichen Raum und wird fortgeführt. Hauptziele sind Klimaschutz, Schutz der Biodiversität, Klimafolgenanpassung, Verbesserung der Wasserressourcen, Entflechtung von Flächennutzungskonflikten, Schaffung und Ausbau von Radwegeinfrastruktur sowie straßen- beziehungsweise radwegebegleitende Alleinpflanzungen.	Die rechtlich zulässige und zweckmäßige Arrondierung von Grundstücken ist eine grundsätzliche Wirkung der Flurneuordnung. Sie wird vielfach auch für die Realisierung politischer Zielsetzungen auf Ebene der EU als auch des Landes erforderlich sein. ⇒ Keine zusätzliche Umsetzung als Kriterium, da bereits berücksichtigt.
10.	Kumulativ: Im Verfahrensgebiet sind die Grundstücke in erheblichem Umfang nicht erschlossen bzw. die ganzjährige Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im erheblichen Umfang nicht gewährleistet			
11.	Kumulativ: Im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Steigerung der touristischen Attraktivität bei		(83) Tourismus in den ländlichen Gebieten, den Kulturtourismus sowie den Fahrradtourismus im Land stärken (188) Hauptziele sind ... Entflechtung von Flächennutzungskonflikten, Schaffung und Ausbau von Radwegeinfrastruktur ...	Dieser Punkt ist bereits Gegenstand der Kriterien für die Neuordnung von Verfahren nach FlurbG und LwAnpG und bedarf keiner neuen, zusätzlichen Berücksichtigung. Hierbei ist besonders zu beachten, dass es schon immer Ziel der Flurneuordnung war, ländliche Wege multifunktional nutzbar auszubauen und damit auch die Nutzbarkeit für alle touristischen Zwecke (inklusive der touristisch-hochqualitativen Nutzung durch Radfahrer in ländlicher Landschaft und nicht parallel zu stark befahrenen Straßen) zu gewährleisten. ⇒ Keine zusätzliche Umsetzung als Kriterium, da bereits berücksichtigt.
12.	Kumulativ: Im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verbesserung von Standortfaktoren für eine wirtschaftliche Entwicklung bei		(3) Zukunftsfähigkeit des Landes	Dieser Sachverhalt ist (teilweise) explizit im links aufgeführten, bereits angewandten Kriterium enthalten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass <u>alle</u> Verfahren nach FlurbG und LwAnpG allein schon dem gesetzlichen Auftrag folgend bereits jetzt in allen Ebenen die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume des Landes unterstützen. Die diesbezügliche Aufnahme dieser Anforderung als zusätzliches, differenzierendes Kriterium ist somit entbehrlich. ⇒ Keine zusätzliche Umsetzung als Kriterium, da bereits berücksichtigt, beziehungsweise gesetzlicher Handlungsauftrag.

Anmerkung: hinsichtlich der vorstehenden Identifizierung von Kriterien für die Anordnung von Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG ist zu beachten, dass diese in der neuen EU-Förderperiode gegebenenfalls noch durch weitere (bisher nicht festgelegte) Kriterien, die aus den Fördervorgaben der Fördermittelgeber EU und Bund resultieren, ergänzt werden müssen.

Aus vorstehender Gegenüberstellung lässt sich ableiten, dass bei der Anordnung von Verfahren nach FlurbG und LwAnpG die aktuellen landespolitischen Vorgaben aufgrund des vorausschauenden, wegweisenden Landtagsbeschlusses aus dem Jahre 2012 im Wesentlichen bereits in der Vergangenheit umgesetzt wurden. Dies ist deswegen positiv hervorzuheben, weil die durchschnittliche Laufzeit eines Verfahrens nach FlurbG und LwAnpG bei circa zwölf Jahren liegt und so auch in schon anhängigen Verfahren bereits die aktuellen Vorgaben umgesetzt werden. Die Flurneuordnung präsentiert sich so als zeitgemäßes und effizientes Handlungsinstrument für die Entwicklung der ländlichen Räume des Landes, nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in der Zukunft.

Übersicht über bereits nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnete und neu anzuordnende Verfahren

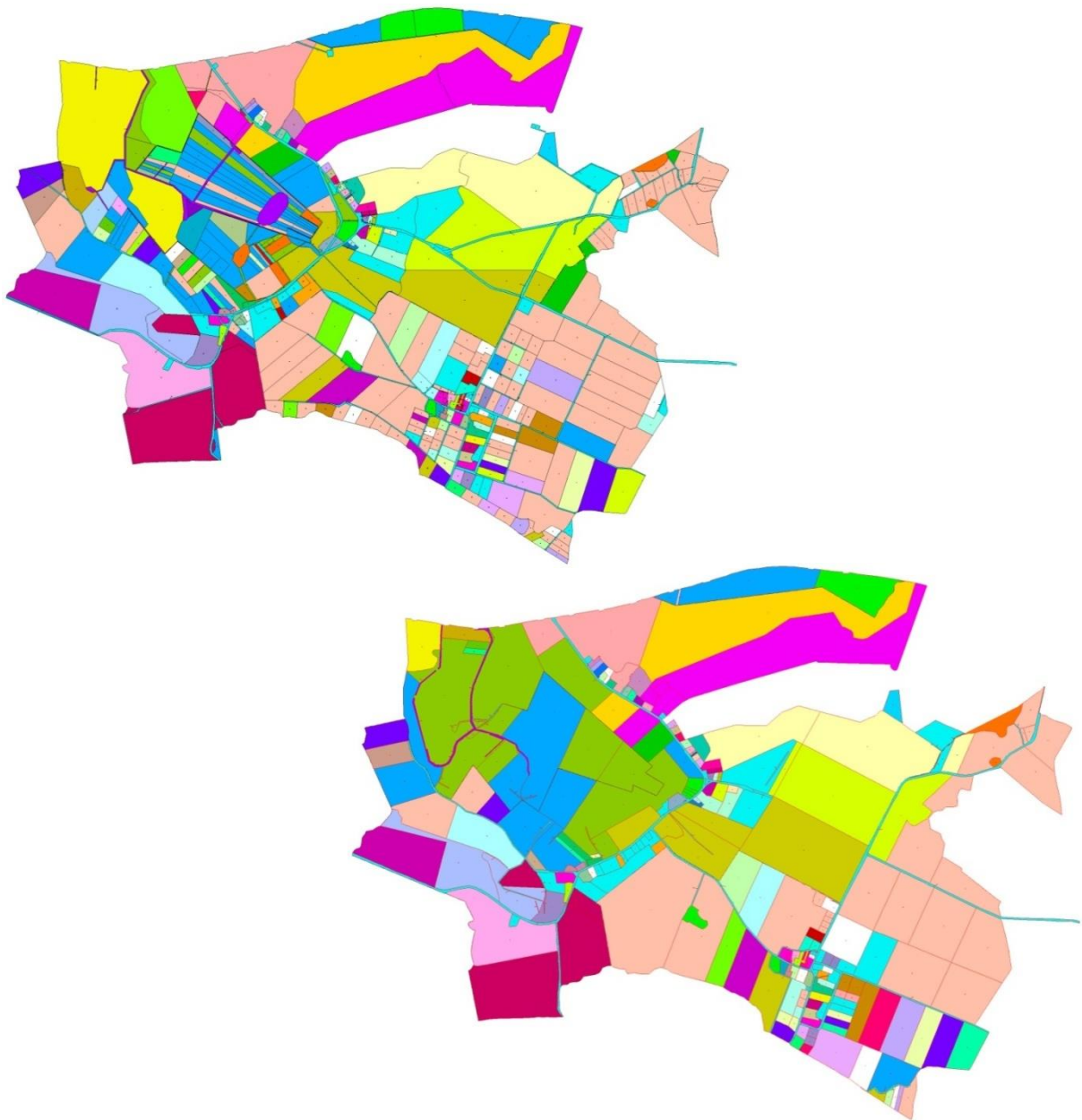


Abb. 3: Das Flurneuordnungsverfahren Langenhagen (LUP)
alter Bestand vor der Flurneuordnung - neuer Bestand nach der Flurneuordnung

Tabellenübersicht

Teil I: Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2021

- Zum Jahresende 2021 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2021 neu angeordnete Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2021 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2021 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

Teil II: Planung 2022

- Planung zum Jahresende 2022 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht
- Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung

Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2021

- Zum Jahresende 2021 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG
(außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	4	3.412	-		1	239	53	73.877	
MS	1	190	-		-		25	42.658	
VP	-		-		-		52	90.265	
WM	9	6.371	-		-		56	85.574	
Summe:	14	9.973	-		1	239	186	292.374	Gesamt:
									302.586 ha in 201 Verfahren

- Im Jahr 2021 neu angeordnete Verfahren* nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG
(außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	-		-		-		1	1.256	
MS	-		-		-		-		
VP	-		-		-		-		
WM	-		-		-		-		
Summe:	-		-		-		1	1.256	Gesamt:
									1.256 ha in 1 Verfahren

* = Gemäß Flurneuordnungsprogramm für das Land M-V eingeleitete Verfahren, für die der bestandskräftige Verwaltungsakt Anordnung noch aussteht, sind nicht enthalten.

- Im Jahr 2021 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	-		-		-		3	2.106	
MS	-		-		-		-		
VP	-		-		-		1	1.587	
WM	-		-		-		5	4.972	
Summe:	-		-		-		9	8.665	Gesamt:
									8.665 ha in 9 Verfahren

- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2021 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	3	236	-		2	972	66	62.298	
MS	-		-		-		49	49.291	
VP	-		-		-		56	79.516	
WM	1	366	-		2	424	87	76.399	
Summe:	4	602	-		4	1.396	258	267.504	Gesamt:
									269.502 ha in 266 Verfahren

Planung 2022

- Planung zum Jahresende 2022 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StALU MM	Verfahrensname	Land-kreis	Ordn.-Nrn. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Schmadebeck	LRO	142	1.273	53,56	
2.	Langen Trechow-Ortslage I	LRO	24	30	53,56	
3.	Damm-Reez	LRO	163	1.408	53,56	
4.	Bastorf-Kägsdorf	LRO	624	2.236	53,56	
5.	Hohen Sprenz	LRO	359	1.860	53,56	
6.	Groß Lunow	LRO	128	1.130	53,56	
7.	Rachow-Zierstorf	LRO	145	1.160	53,56	
Summe StALU MM:			1.585	9.097		

StALU MS	Verfahrensname	Land-kreis	Ordn.-Nrn. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Zarnekow	MSE	317	2.108	53,56	86
2.	Neu Pansdorf	MSE	86	454	53,56	86
3.	Woldegk-Rehberg	MSE	132	1.617	53,56	86
4.	Klein Helle	MSE	80	582	53,56	86
5.	Sarow NO	MSE	271	1.987	53,56	86
6.	Blankensee	MSE	551	2.494	53,56	86
Summe StALU MS:			1.437	9.242		

StALU VP	Verfahrensname	Land- kreis	Ord.- Nr. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
1.	Warnkenhagen	NWM	99	399	53,56	
2.	Wendisch-Baggendorf	VR	247	1.858	53,56	
3.	Rakow	VR	313	2.288	53,56	
Summe StALU VP:			659	4.545		

StALU WM	Verfahrensname	Land- kreis ²⁾	Ord.- Nr. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
1.	Wulfsahl-Stresendorf	LUP	151	1.200	53,56	
2.	Holdorf	NWM	150	564	53,56	
3.	Wiebendorf	LUP	134	838	53,56	
4.	Teldau Nord	LUP	198	879	53,56	
5.	Neuenhagen-Harkensee	NWM	499	2.110	53,56	
Summe StALU WM:			1.132	5.591		

Summe StÄLU:			4.813	28.475		
--------------	--	--	-------	--------	--	--

¹⁾ = In Verfahren nach LwAnpG und FlurbG wird jeder Eigentümer von Grundstücken und selbständigem Gebäudeeigentum oder Inhaber anderweitiger relevanter Eigentumsrechte in einem Verfahrensgebiet verkürzend und anonymisierend mit einer Ord.-Nr. bezeichnet.

²⁾ = Bedingt durch die in den vergangenen Jahren in M-V durchgeführten Kreisgebiets- und Funktionalreformen werden teilweise Verfahren nach LwAnpG und FlurbG von dem StALU zu Ende bearbeitet, welches die Verfahren ursprünglich angeordnet hat, losgelöst von der tatsächlichen, heutigen territorialen Zuständigkeit der StÄLU für neu anzuordnende Verfahren. So bearbeitet beispielsweise das StALU WM Verfahren im heutigen Landkreis MSE (für den heute das StALU MS zuständig ist) zu Ende, die von dem in ihm aufgegangenen damaligen AfL Parchim im damals dem AfL zugeordneten Landkreis Müritz angeordnet worden sind. Gründe hierfür sind die Komplexität der Verfahren und die personellen Zuordnungen im Zuge der Funktionalreform.

- Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht

Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziele	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG		Bearbeitung durch
1.	Bristow-Bülow (Az. 543-31231)	LRO	1.266	Regelung der Eigentumsverhältnisse; Dorfentwicklung; Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft; Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL	53,56	86	StALU MM
Summe StALU MM:			1.266				

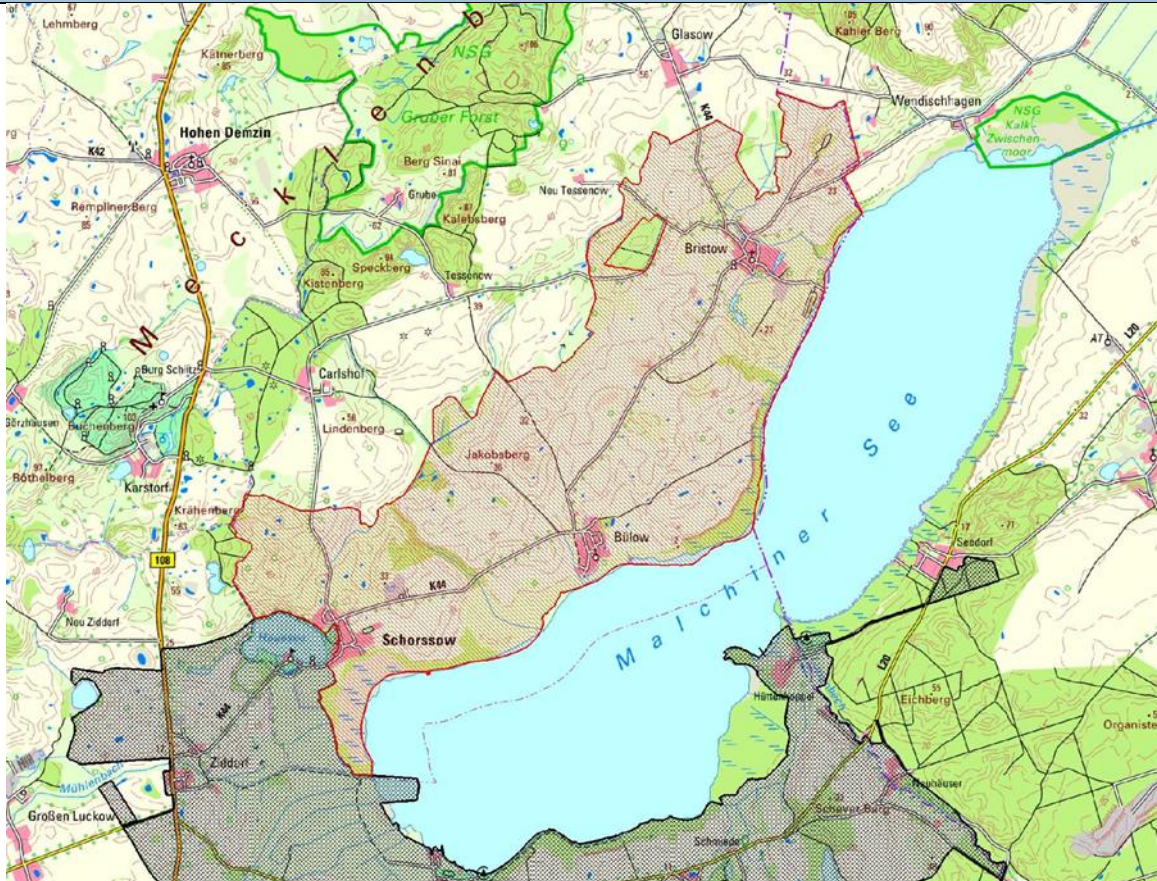
Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MS							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziele	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG		Bearbeitung durch
1.	Gnevkwow (Az. 543-32238)	MSE	1.639	Verbesserung der Agrarstruktur; Regelung der Eigentumsverhältnisse; Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL	53,56	86	StALU MS
Summe StALU MS:			1.639				

Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU VP							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziele	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG		Bearbeitung durch
1.	-						
Summe StALU VP:			0				

Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU WM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziele	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG		Bearbeitung durch
1.	-						
Summe StALU WM:			0				

Summe StÄLU:			2.905				
--------------	--	--	-------	--	--	--	--

- Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung

Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung						
lfd. Nr.	StALU	Verfahrensname	Land-kreis	Fläche [ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
1.	MM	Bristow-Bülow	LRO	1.266	53,56	86
Gemeinden:		Schorssow				
Gemarkungen: (wenn Anordnung nur für Gemeindeteile)		Bristow, Bülow, Schorssow				
Grafische Darstellung Verfahrensgebiet (farbige TK 50 mit roter Verfahrensgrenze):						
						
Besondere Anordnungsgründe/Verfahrensziele/Kriterien:						
Das Flurneuordnungsverfahren Bristow-Bülow soll nach den §§ 53 und 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet werden.						
Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb der Gemeinde Schorssow und befindet sich südlich der Stadt Teterow. Im Südwesten schließt sich das Verfahren „Dahmen“ und im Süden der Malchiner See an. Das Verfahrensgebiet ist geprägt durch eine überwiegende Ackerbewirtschaftung und vereinzelte Grünlandbewirtschaftung.						
Im Verfahrensgebiet stimmen die Bewirtschaftungsgrenzen nicht mit den Flurstücksgrenzen überein. Ehemalige Wege (die im Kataster zum Teil noch ausgewiesen sind) wurden verschoben oder sind in der Örtlichkeit nicht mehr						

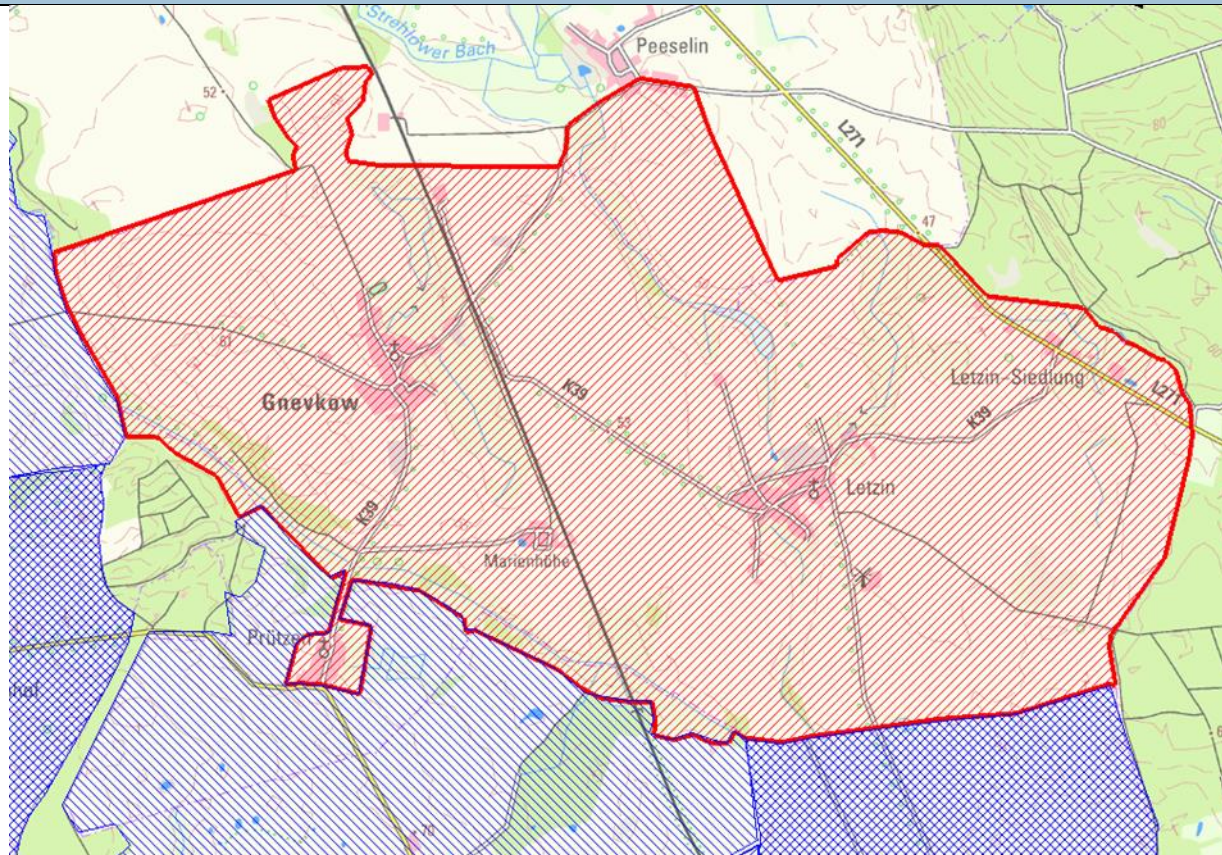
vorhanden. Noch vorhandene Wege sind zu schmal für eine zeitgemäße Nutzung. Gräben wurden durch umfangreiche Meliorationsarbeiten zu DDR-Zeiten verändert und verlegt. Die im Kataster nachgewiesene Eigentumsstruktur bildet die tatsächliche örtliche Bewirtschaftung nicht mehr ab und erschwert diese. Die Eigentumsstrukturen sind sehr inhomogen, in einigen Bereichen sind kleinteilig strukturierte Flurstücke vorherrschend.

Durch die Flurneuordnung soll das individuelle Eigentum wieder verfügbar gemacht sowie die Bewirtschaftung mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht werden. Zu DDR-Zeiten (unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen) entstandene Wege, Gräben und Hecken sollen eigentumsrechtlich neu geordnet werden. Die Agrarstruktur soll durch die Arrondierung verbessert und es sollen an die Nutzung angepasste Flurstücke gebildet werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Auflösung von Pflugtauschen geplant. Der Ausbau der Infrastruktur soll entsprechend der heutigen Anforderungen der Landwirtschaft ermöglicht werden. Der Ausbau des Wegenetzes würde überdies die Anbindung der Ortslagen Schorrsow, Bülow und Bristow an die benachbarten Ortslagen verbessern.

In den Ortslagen Bristow, Bülow und Schorrsow ist eine Unterstützung der Dorfentwicklung aufgrund der demografischen Entwicklungen notwendig. Hier stehen die Ortslagenregulierung, die Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz sowie die Sicherung der Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund.

Durch das Verfahrensgebiet verläuft der Stammbach bis in den Malchiner See. Der See sowie der Stammbach als Hauptzulauf sind gemäß der WRRL berichtspflichtig. Zur Unterstützung der diesbezüglich zu erfüllenden Ziele, wie gute bis sehr gute chemische und biologische Gewässerqualität, erfolgt eine eigentumsrechtliche Begleitung der damit verbundenen Maßnahmen. Hier soll insbesondere die Anlegung von Gewässerrandstreifen ermöglicht werden.

Somit sind im Verfahren die Konflikte aus den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen aufzulösen.

Planung 2022 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung						
lfd. Nr.	StALU	Verfahrensname	Land-kreis	Fläche [ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
2.	MS	Gnevkow	MSE	1.639	53,56	86
Gemeinden:		Gnevkow, Altenhagen, Gültz, Hohenmock				
Gemarkungen: (wenn Anordnung nur für Gemeindeteile)		Gnevkow, Letzin, Prützen teilweise, Philippshof teilweise, Hermannshöhe teilweise, Peeselin teilweise				
Grafische Darstellung Verfahrensgebiet (farbige TK 50 mit roter Verfahrensgrenze):						
						
Besondere Anordnungsgründe/Verfahrensziele/Kriterien:						
Das Flurneuordnungsverfahren Gnevkow soll nach den §§ 53 und 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet werden. In der Gemeinde Gnevkow wirtschaften vier Haupterwerbslandwirtschaftsbetriebe. Das Verfahrensgebiet ist überwiegend durch Acker- und Grünlandbewirtschaftung geprägt. Im Süden des Verfahrensgebietes grenzen die abgeschlossenen Verfahren Hermannshöhe-Prützen und Seltz an. Im Westen grenzt das abgeschlossene Verfahren Sarow-Nordost an das geplante Verfahrensgebiet. Die Ortslagenregulierung für den Ortsteil Prützen erfolgte schon im Verfahren Hermannshöhe-Prützen. Im Verfahren Gnevkow sollen in Prützen Maßnahmen zur Dorferneuerung und Entlastung des Ortskerns von landwirtschaftlichem Verkehr erfolgen. Der Antrag auf die Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens wurde von der Gemeinde Gnevkow gestellt, welche auf ungeklärte Eigentumsverhältnisse und den damit verbundenen Investitionsstau in der Gemeinde und der Landwirtschaft hinwies. Die nachgewiesene Eigentumsstruktur bildet die örtliche Bewirtschaftung nicht ab und						

erschwert diese. Die Eigentumsstruktur ist sehr inhomogen, es sind insbesondere außerhalb der Ortslage kleinteilig strukturierte Flurstücke vorherrschend. Vereinzelt finden sich in den Ortslagen ungetrennte Hofräume wieder. Bewirtschaftungsgrenzen stimmen teilweise nicht mit den Flurstücksgrenzen überein, so dass ehemalige Wege (die im Kataster zum Teil noch nachgewiesen sind) nicht mehr vorhanden sind oder nicht genutzt werden können.

Ein Ausbau von ländlichen Wegen steht auch im Interesse der Haupterwerbslandwirtschaftsbetriebe. Die ländlichen Wege im Verfahrensgebiet sind teilweise in einem sehr schlechten, ungepflegten Zustand. Des Weiteren sind die derzeitigen Wege für neue landwirtschaftliche Maschinen zu schmal, sodass Begegnungsverkehr nur sehr eingeschränkt möglich ist. Besonders im Ortsteil Letzin prägen abgefahrene und abgesackte Kopfsteinpflasterstraßen das Bild des Dorfes. Auch in den anderen Ortslagen ist aufgrund der demografischen Entwicklung eine Unterstützung der Dorfentwicklung notwendig. Hier stehen die Ortslagenregulierung und -gestaltung, die Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz sowie die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte im Vordergrund.

Verfahrenszweck ist deshalb die zwingend notwendige Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Durch das Flurneuordnungsverfahren sollen damit auch der Grundbesitz arrondiert, Pflugtausche und Nutzungskonflikte der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe aufgelöst und die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden. Auch Maßnahmen der öffentlichen Dorferneuerung und des Wegeausbaus sollen durchgeführt werden.

Das Verfahrensgebiet umfasst des Weiteren die obersten Einzugsgebietsteile der WRRL-berichtspflichtigen Gewässer Strehlower Bach, Zechgraben und Habeckgraben. Naturräumlich handelt es sich um ein ehemaliges Binneneinzugsgebiet ohne oberirdischen Abfluss. Eine Vielzahl von Entwässerungsanlagen dient der schnellen, in der Regel ungesteuerten Abführung von Niederschlagswasser. Verfahrenszweck ist daher ebenfalls,

- zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und Dürrevorsorge,
- zur Verbesserung der landwirtschaftlich nutzbaren Wasserressourcen,
- zur Förderung von CO₂-Speicherung in organischen Böden und zum Klimaschutz sowie
- zur Förderung landeskultureller Funktionen und Biodiversität

alle Möglichkeiten zur Optimierung des Wasserrückhaltevermögens in der Fläche modellhaft zu prüfen und die Voraussetzungen für deren Umsetzung zu schaffen.

Adressen und Ansprechpartner (Zuständige Verwaltungsbehörden)

**Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**
Referat 340 - Ländliche Entwicklung
Thomas Reimann
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Tel.: 0385-588-16340
E-Mail: t.reimann@lm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Antje Adjinski
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock
Tel. 0385-58867-300
E-Mail: a.adjinski@stalumm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Bernd Passenheim
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395-3806-9103
E-Mail: b.passenheim@stalums.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Jan Garbers
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Tel.: 03831-696-3999
E-Mail: jan.garbers@staluvm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Wilfried Reiners
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
Tel.: 0385-59586-300
E-Mail: w.reiners@staluwm.mv-regierung.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für
Klimaschutz, Landwirtschaft
Ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 • 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 • Fax (0385) 588-16024
Internet: <http://www.lm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_de

Fotos/Kartengrundlagen:

Seite 5: Susie Knoll (Portrait des Ministers)
Seiten 8: LAiV M-V (Kartengrundlage)

Druck:

LAiV M-V

Auflage:

Als Datei veröffentlicht.

Redaktionsschluss:

10. Februar 2022

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

